

Betreff:**Abschluss einer fünften Vereinbarung mit der Richard Borek Stiftung über die gemeinsame finanzielle Förderung von Maßnahmen zu denkmalgeschützten Bauten und Anlagen im privaten und kirchlichen Eigentum für die Jahre 2026 bis 2030****Organisationseinheit:**Dezernat III
0610 Stadtbild und Denkmalpflege**Datum:**

15.10.2025

BeratungsfolgeAusschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)**Sitzungstermin**

28.11.2025

Status

Ö

02.12.2025

N

Beschluss:

„Dem Abschluss einer fünften Vereinbarung mit der Richard Borek Stiftung über die gemeinsame finanzielle Förderung von Maßnahmen zu denkmalgeschützten Bauten und Anlagen im privaten und kirchlichen Eigentum für die Jahre 2026 bis 2030 wird zugestimmt.“

Sachverhalt:**Beschlusszuständigkeit:**

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 2 S. 1 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über den Abschluss einer weiteren Vereinbarung mit der Richard Borek Stiftung um eine Angelegenheit, über die weder der Rat oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben noch der Oberbürgermeister zuständig ist. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 Hauptsatzung übertragen. Daher bleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

Seit 2002 sind jeweils für sechs Jahre Vereinbarungen zwischen der Richard Borek Stiftung und der Stadt Braunschweig getroffen worden, jeweils mit dem Ziel, einen gemeinsamen Etat zur Gewährung von Zuschüssen für Erhaltungsmaßnahmen von denkmalgeschützten Bauten zu bilden. Seit 2016 beträgt der jährliche Etat jeweils insgesamt 100.000 €. Er wird zu einem Drittel von der Richard Borek Stiftung getragen, zu zwei Dritteln sind es öffentliche Mittel der Stadt Braunschweig. Über die öffentlichen Mittel von max. 66.700 € und die Annahme der 33.300 € Fördermittel werden die Gremien jeweils separat durch entsprechende Haushaltsvorlagen einbezogen. Hinsichtlich der einzelnen ausgezahlten Fördersummen werden die Gremien ab einer Wertgrenze von 5.000 € einbezogen.

Die Finanzierung soll aus dem Projekt „Zuschüsse für private Denkmäler“ (4S.000015) erfolgen. Im Haushalt 2026/Finanzhaushalt 2026 bis 2029 sind für dieses Projekt jährliche Aufwandsmittel in Höhe von 100.000 € und Erträge in Höhe von 33.300 € vorgesehen.

Konkrete feste Vorabvereinbarungen, welche Objekte in den kommenden Jahren gefördert werden, gibt es nicht. Die konkreten Objekte, die gefördert werden, werden jeweils auf Antrag geprüft und in Abstimmung gefördert.

Die Höhe der Zuschüsse ist unterschiedlich und bemisst sich nach dem jeweiligen denkmalpflegerischen Mehraufwand unter Berücksichtigung der Denkmalbedeutung. So können in der Regel 25 % bis bei bedeutenden Einzeldenkmälern max. 50 % der Mehrkosten als Zuschuss gewährt werden. Es besteht eine Obergrenze von 20.000 € für eine maximale Förderung pro Jahr.

Die Verwaltung erstellt für den Zeitraum von zwei Förderjahren jeweils einen Bericht, der die in diesem Zeitraum geförderten Objekte darstellt. Diese Berichte zeigen einerseits, welch großes privates Engagement mit den Förderungen einhergeht und andererseits, welcher Gewinn für das Stadtbild mit dem Erhalt bzw. der Sanierung der jeweiligen Objekte verbunden ist.

Auf Wunsch der Richard Borek Stiftung soll die Laufzeit der aktuellen Vereinbarung fünf Jahre andauern. Die Verwaltung empfiehlt, einer fünften Vereinbarung mit der Richard Borek Stiftung über die gemeinsame finanzielle Förderung von Maßnahmen zu denkmalgeschützten Bauten und Anlagen in privatem und kirchlichem Eigentum für die Jahre 2026 bis 2030 zuzustimmen.

Leuer

Anlage/n:

5. Vereinbarung Richard Borek Stiftung

5. Vereinbarung

über die gemeinsame finanzielle Förderung von Maßnahmen an denkmalgeschützten Bauten und Anlagen in privatem oder kirchlichem Eigentum

Zwischen der Stadt Braunschweig
- vertreten durch den Oberbürgermeister -

und

der Richard Borek Stiftung
- vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Herrn Richard Borek -

(im Weiteren „Stadt“ und „Stiftung“ bzw. „Vereinbarungspartner“ benannt)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Diese Vereinbarung wurde erstmals 2002 für sechs Jahre geschlossen und 2008, 2014 sowie 2020 jeweils um weitere sechs Jahre verlängert. Diese 5. Vereinbarung sichert die Fortführung dieser von den Partnern als sehr erfolgreich bewerteten Zusammenarbeit für weitere fünf Jahre von 2026 bis 2030.

§ 1 – Allgemeines Ziel der Förderung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Bildung eines gemeinsamen Etats zur Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Planung, Durchführung und Dokumentation von Maßnahmen zur Erhaltung und sinnvollen Nutzung von Baudenkmälern, die sich in privatem oder kirchlichem Eigentum befinden.

§ 2 – Förderetat

Die Vereinbarungspartner bilden jährlich einen gemeinsamen Förderetat bis 100.000 Euro. Der städtische Anteil liegt bei gerundet 66.700 Euro. Die Stiftung trägt mit einer Zahlung in Höhe von 50 % der von der Stadt bereitgestellten Haushaltssmittel, das sind gerundet 33.300 Euro, zur Bildung des Förderetats bei.

Die Vereinbarungspartner streben an, projektbezogen weitere Zuschüsse Dritter einzuwerben sowie im gegenseitigen Einvernehmen projektweise den Förderetat zu erhöhen.

§ 3 – Objektliste

Baudenkmale, die im Fortbestand gefährdet sind und im Regelfall größerer Erhaltungsaufwendungen bedürfen, werden in eine Objektliste aufgenommen. Die Objektliste wird von der Stadt im Einvernehmen mit der Stiftung aufgestellt. Die Objektliste wird kontinuierlich, ggf. auch fallweise aus konkretem Anlass (z. B. Förderantrag), fortgeschrieben. Die Objektliste dient der gemeinsamen Prioritätensetzung der Vereinbarungspartner zur Vergabe von Fördermitteln.

§ 4 – Vergabe der Fördermittel

Die Vergabe der Fördermittel, insbesondere auch die Festsetzung der Höhe der Förderung, richtet sich nach dem bei der Stadt angewendeten Verfahren unter Beachtung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltssmitteln der Stadt Braunschweig. Die Stadt legt der Stiftung die Anträge mit dem ermittelten Förderbetrag und einem Vorschlag zur Beteiligung der Stiftung vor. Im Rahmen der vereinbarten Gesamtförderung steht es der Stiftung frei, ob und in welcher Höhe sie sich an einzelnen Förderungen beteiligt. Die Stadt zeigt der Stiftung die Bewilligung eines Zuschusses unverzüglich an. Zur Auszahlung eines Zuschusses ruft die Stadt die anteiligen Mittel bei der Stiftung ab.

§ 5 – Bericht

Über die Förderung nach dieser Vereinbarung erarbeitet die Stadt in Absprache mit der Stiftung illustrierte Berichte.

§ 6 – Zuständigkeiten

Die im Niedersächsischen Kommunalverfassungsrecht und entsprechenden anderen Bestimmungen geregelten Zuständigkeitsabgrenzungen zwischen den Organen innerhalb der Stadt Braunschweig (Rat, Verwaltungsausschuss, Stadtbezirksräte, Oberbürgermeister) insbesondere hinsichtlich des Erlasses der jährlichen Haushaltssatzungen durch die politischen Gremien, werden durch diese Vereinbarung nicht berührt. Dies gilt auch für die Einholung und Erteilung erforderlicher aufsichtsbehördlicher Genehmigungen.

§ 7 – Vereinbarungszeitraum

Diese Vereinbarung wird für den Zeitraum von fünf Jahren, beginnend im Jahr 2026, geschlossen.

Für die Richard Borek Stiftung

Braunschweig, den

Richard Borek

Für die Stadt Braunschweig

Braunschweig, den

Heinz-Georg Leuer
Stadtbaudirektor